

## Stellungnahme

### zum Gesamtändernden Abänderungsantrag zum AsylG, FPG & BFA-VG

Mit großem Bedauern stellen wir fest, dass die gegenüber dem Gesetzesvorhaben geäußerten Bedenken bisher keine Berücksichtigung gefunden haben.

Die asylkoordination österreich hat sich in der gemeinsamen Stellungnahme von Agenda Asyl vom 24. November 2015 so wie viele andere namhafte Nichtregierungsorganisationen dagegen ausgesprochen, die asylrechtlichen Bestimmungen zu verschärfen, um Flüchtlinge von Österreich fernzuhalten. Wir vertreten nach wie vor die Ansicht, dass es der Integration nicht förderlich ist, Asyl auf Zeit einzuführen und dass damit ein erheblicher aber überflüssiger Aufwand für die Behörde und das Gericht verbunden sein wird. Beschämend und integrationshemmend sind auch die Beschränkungen bei der Familienzusammenführung, die für subsidiär Schutzberechtigte jahrelang hinausgezögert, wenn nicht durch die Einkommensanforderungen gänzlich verunmöglicht werden wird. Es sei an dieser Stelle nur kurz daran erinnert, dass die Erteilungsvoraussetzungen zudem gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichbehandlung verstoßen. Schutzberechtigte, die aufgrund von psychischen oder physischen Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, die erforderlichen Unterhaltsmittel zu verdienen, würde das Recht auf Familienleben gänzlich beschnitten. Familienangehörige von schutzberechtigten Personen werden stärker auf die Dienste von Schleppern setzen müssen, weil die legale Einreise blockiert wird.

Nicht nachvollziehbar ist, warum auf Asylanträge, die nach dem Stichtag 15. November 2015 gestellt wurden, der befristete Asylstatus erteilt wird und somit Flüchtlinge, die erst nach diesem Datum in Österreich den Antrag gestellt haben, schlechter gestellt werden. asylkoordination österreich sieht diese rückwirkende Verschlechterung des Aufenthaltsstatus an problematisch an und plädiert – sollte diese Regelung beibehalten werden für ein Wirksamwerden erst ab dem geplanten Inkrafttreten der Novelle mit 1.6.2016.

Asylkoordination österreich sieht das Recht auf Asyl in Artikel 18 GRC Charta der Grundrechte nach Maßgabe der Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention, somit in EU Primärrecht, verankert. Flüchtlinge haben einen Anspruch auf Asyl bei Vorliegen Flüchtlingseigenschaft, der sich direkt aus der GRC ableitet. Die Annahme, dass es keinen solchen Anspruch geben würde wird von asylkoordination nicht geteilt.

Zu den weiteren neu hinzugekommenen Gesetzesverschärfungen, die von asylkoordination als EU-rechtswidrig abgelehnt werden:

## **Verlängerung der Entscheidungsfrist im erstinstanzlichen Verfahren**

Die geplante Regelung sieht eine vorübergehende Ausnahme zum allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht vor. Das BFA soll für die Entscheidung über Asylanträge, die bis zum 31.05.2018 eingebracht werden, statt 6 Monate 15 Monate, in begründeten Einzelfällen sogar 18 Monate Zeit haben. Es sind keinerlei Sonderbestimmungen für besonders vulnerable Gruppen, wie unbegleitete Minderjährige, schwer kranke oder traumatisierte Menschen vorgesehen. Begründet wird dies damit, dass aufgrund des starken Zustroms im vergangenen Jahr und der „allgemeinen organisatorischen Rahmenbedingungen“ eine Entscheidung innerhalb von sechs Monaten nicht gewährleistet werden kann.

Für Betroffene verlängert sich mit einer Verlängerung der Entscheidungsfrist die Zeit des Wartens, der Unsicherheit und der eingeschränkten Rechte. Während des Asylverfahrens besteht nur ein sehr eingeschränkter Arbeitsmarktzugang, auch die Sozial- und Familienleistungen liegen erheblich unter dem Niveau bei Statusgewährung. Eine Verlängerung der Entscheidungsfrist bis zu 18 Monate scheint an die EU-Massenfluchttrichtlinie angelehnt zu sein, ohne allerdings die vorgesehene gegenüber AsylwerberInnen bessere Ausgestaltung der Flüchtlingsrechte aufzugreifen.

Die Verlängerung der Entscheidungsfrist mit der Sicherstellung des Rechtsschutzes zu begründen ist nicht nachvollziehbar. Zwar fällt mit Erhebung der Säumnisbeschwerde eine Entscheidungsinstanz weg, die Entscheidung zu diesem Rechtsmittel zu greifen sollte AsylwerberInnen jedoch nach sorgfältiger Rechtsberatung jedenfalls nach Ablauf der regulären 6monatigen Entscheidungsfrist zustehen. Mit der vorgeschlagenen Fristverlängerung wird der Zugang zum Rechtsmittel der Säumnisbeschwerde eingeschränkt, da diese erst nach 15 bzw. 18 Monate nach Antragseinbringung eingebracht werden könnte und Asylsuchende, in deren Verfahren auch nach über einem Jahr noch keine Verfahrensschritte gesetzt wurden, sich nicht dagegen wehren können.

## **Sonderbestimmungen bei voraussichtlicher Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit**

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit sollen nun Sonderbestimmungen eingeführt werden, die ernsthafte Bedenken in Bezug auf die Vereinbarkeit des Gesetzesentwurfes mit internationalem Flüchtlingsrecht und Menschenrechtsbestimmungen aufkommen lassen. Das UNHCR Exekutivkomitee hat 1998 in Beschluss Nr. 85 klargestellt, dass die Staaten den Zugang zu Asyl und die Wahrnehmung ihrer Schutzpflicht nicht davon abhängig gemacht werden dürfen, dass zuvor Vereinbarungen über die Lastenteilung getroffen wurden, vor allem deshalb nicht, weil alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft dazu verpflichtet sind, die grundlegenden Menschenrechte und humanitären Prinzipien zu achten.

Im Rahmen dieser Sonderbestimmungen des 5. Abschnitts im 4. Hauptstück (Asylverfahrensrecht) wird der Bundesregierung die Möglichkeit eingeräumt eine Verordnung zu erlassen, in der die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung als gefährdet erklärt wird. Dies bereits dann, wenn aufgrund von Antragsprognosen in Verbindung mit Erfahrungswerten und aktuellen Entwicklungen damit gerechnet werden kann, dass die Funktionsfähigkeit der staatlichen Systeme und Einrichtungen gefährdet werde.

Werden Grenzkontrollen an der Binnengrenze durchgeführt, können die Sonderbestimmungen der Verordnung angewendet werden. Grenzkontrollen an den Binnengrenzen können nur im Falle einer ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit und nur für einen

begrenzten Zeitraum von höchstens 30 Tagen - mit Verlängerungsmöglichkeit wieder eingeführt werden, (Artikel 23 und 24 Schengener Grenzkodex).

Die europäische Kommission stimmte im Herbst der Einführung von Grenzkontrollen zu, weil eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung festgestellt wurde, deren Ursache im der ungeordneten Zustrom und der außergewöhnlich hohen Anzahl von Personen an der Grenze gesehen wurde. Ein Zusammenbruch der staatlichen Einrichtungen und der öffentlichen Dienste war jedoch nicht erkennbar, die Herausforderungen durch das Überschreiten der Außengrenzen durch eine größere Anzahl von Drittstaatsangehörigen (Grenzkodex) sollten die Sicherheitsorgane durch eine Reihe von Maßnahmen zwischenzeitlich im Griff haben. Erwägung 5 des Schengen Grenzkodex betrachtet außerdem eine größere Anzahl von Drittstaatsangehörigen nicht als Gefahr für die öffentliche ORDNUNG ODER innere Sicherheit

Die seit Herbst gesetzten Maßnahmen zur Registrierung und Versorgung von Schutzsuchenden haben dazu beigetragen, eine Gefährdung der staatlichen Systeme zu verhindern. Es ist somit nicht erkennbar, dass die geschaffenen Strukturen nicht ausreichend bzw. nicht ausbaufähig wären. Flüchtlinge sind keine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Österreichs.

Das Stellen eines Asylantrags wäre, wenn eine Verordnung erlassen wurde, nur persönlich in Registrierungsstellen an der Grenze vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zulässig. Die Antragstellung beim Grenzübertritt an der Binnengrenze wird Flüchtlingen verunmöglicht, weil sie an der Einreise gehindert werden und eine Zurückweisung oder Zurückschiebung erfolgt. Auch Asylsuchende, die unter Umgehung der Grenzkontrolle eingereist sind, sollen an die Registrierungsstellen gebracht werden.

Der Rechtsschutz ist bei der Hinderung an der Einreise, Zurückweisung oder Zurückschiebung völlig ausgehöhlt. Es wird kein Ermittlungsverfahren durchgeführt, es gibt keinen bekämpfbaren Bescheid.

Die Entscheidung über eine Einreiseverweigerung, also eine Zurückweisung oder Zurückschiebung ergeht, noch bevor die im Asylgesetz vorgesehene Erstbefragung stattfindet. Faktischer Abschiebungsschutz wird nicht eingeräumt und nur die Frage in den Erläuterungen berücksichtigt, ob dieser Maßnahme eine Verletzung von Art.3 oder Art.8 entgegenstehen würde. Es ist zu bezweifeln, dass im Rahmen der Behandlung von Asylsuchenden in den Registrierungsstellen Ermittlungen durchgeführt werden, um den menschenrechtlich gebotenen Schutz zu sichern.

In der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes wurde der generelle Ausschluss des faktischen Abschiebungsschutzes bei Dublin-Folgeanträgen als verfassungswidrig erkannt, auch der EGMR sah bei Folgeanträgen im generellen Fehlen des faktischen Abschiebungsschutzes bei einer Überstellung nach Ungarn eine Verletzung des Rechts auf wirksamen Rechtsschutz.

Die Zulässigkeit der Verhinderung der Einreise könnte mit einer Maßnahmenbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht überprüft werden, allerdings vom Ausland aus. Die Beschwerde wäre in Deutsch abzufassen, ohne rechtliche Beratung und Unterstützung. Das Gericht könnte keine mündliche Verhandlung durchführen, da der Flüchtling nicht in der Lage wäre an der Verhandlung teilzunehmen.

Aus rechtstaatlicher Perspektive aufgrund der mit der Erlassung der Verordnung eintretenden gravierenden Einschränkungen im Asylrecht sieht asylkoordination österreich es als unerlässlich an, dass die Kriterien für das Vorliegen eines Notstandes im Gesetz näher konkretisiert werden, um eine

Beurteilung anhand im Vorfeld festgelegter Determinanten zu ermöglichen. Der Umstand, dass die Erlassung einer Verordnung an das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates geknüpft ist, ändert nichts daran, dass das durchzuführende Gesetz iS des Art 18 Abs 2 B-VG inhaltlich hinreichend bestimmt sein muss (vgl VfGH vom 13.12.1991, G280/91).

### **unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nicht berücksichtigt**

Im geplanten Entwurf finden sich keine Regelungen, wer die Rechte unbegleiteter minderjährige Flüchtlinge im Verfahren vor den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in den Registrierstellen wahr und im Namen der Minderjährigen Erklärungen abgeben kann, die gegen eine Zurückweisung bzw. Zurückschiebung sprechen. Sowohl die Grundrechte-Charta der Europäischen Union (Art. 24), als auch das Verfassungsrecht (Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011) sehen spezielle Schutzbestimmungen für Kinder vor. Demnach muss bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Einrichtungen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein

Unter Bedachtnahme auf die europa- und verfassungsrechtlichen Vorgaben wäre es daher dringend geboten, unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen auch für Verfahren nach dem 5. Hauptstück des AsylG 2005 eine/n gesetzliche/n Vertreter/in zur Seite zu stellen.

### **Verlängerung des Freiheitsentzugs**

Die Frist für die Zurückschiebung wird von sieben auf 14 Tage verlängert (§ 45 FPG). Um diese sichern zu können, wird die maximal zulässige Anhaltedauer von 120 Stunden auf 14 Tage verlängert (§39 Abs. 5b FPG). Fraglich ist, ob diese Erweiterung der Haft mit Art.6 der Grundrechtecharta vereinbar ist. Der EGMR und die Höchstgerichte haben in ständiger Rechtsprechung enge Schranken gesetzt. Wird ein Asylsuchender angehalten und so die Freiheit entzogen, besteht die Verpflichtung, eine einzelfallbezogene Abwägung zwischen den öffentlichen Interessen an der Sicherung des Verfahrens und der Sicherung der persönlichen Freiheit der/s Betroffenen vorzunehmen. Die Freiheitsentziehung muss im Hinblick auf das verfolgte Ziel notwendig bzw. erforderlich sein und es darf kein gelinderes Mittel zur Verfügung stehen. Zudem muss die Freiheitsentziehung angemessen sein um für zulässig z gelten.

Asylkoordination österreich regt in diesem Zusammenhang an, klare Regelungen zur Verfahrenshilfe bzw Rechtsberatung zu schaffen. Insbesondere ist auch aus verfassungsrechtlicher Perspektive keine sachliche Rechtfertigung erkennbar, weshalb Personen, die nach § 76 FPG angehalten werden Zugang zu Rechtsberatung gewährt bekommen, diese Möglichkeit diesem Personenkreis verwehrt wird.